

STADT AHRENSBURG - Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2012/020
öffentlich		
Datum 09.08.2012	Aktenzeichen II.1	Federführend: Herr Dorow

Betreff

Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise bzw. Wahlbezirke und Durchführung der Briefwahl in den Wahlbezirken

Beratungsfolge	Datum	Berichterstatter
Gremium Gemeindewahlausschuss	28.08.2012	

Finanzielle Auswirkungen:		JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA		NEIN
Produktsachkonto:				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
Bemerkung:				

Beschlussvorschlag:

Die als **Anlage 3** beigefügte Einteilung der Gemeindewahlkreise und Gemeindewahlbezirke für die Kommunalwahl am 26.05.2013 wird beschlossen. Die Auszählung der Wahlbriefe erfolgt im jeweiligen Wahlbezirk.

Sachverhalt:

Einteilung der Gemeindewahlkreise

Nach dem Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 151), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S: 371, 383), ergibt sich für das Wahlgebiet der Stadt Ahrensburg insbesondere folgende Änderung:

Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter bzw. Anzahl der Gemeindewahlkreise

Bei Gemeinden über 15.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist die Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter gleich geblieben (d. h. für Ahrensburg 31); das Verhältnis der Zahl der unmittelbaren Vertreterinnen und Vertreter und der Zahl der Listenvertreter (-innen) wurde aber dahingehend geändert, dass die Zahl der Direktmandate die Zahl der Listenmandate nur noch um ein Mandat übersteigt (früher 2 Mandate).

Die Stadt Ahrensburg als kreisangehörige Stadt mit mehr als 25.000 Einwohnern wird daher zukünftig in 16 statt wie bisher in 17 Gemeindewahlkreise eingeteilt (§ 8 GKWG). Die Anzahl der Listenvertreter erhöht sich auf 15 statt wie bisher 14.

Das bedeutet, dass ein Gemeindewahlkreis aufgelöst und die Straßen/Einwohner auf die umliegenden Gemeindewahlkreise aufgeteilt werden müssen.

Folgendes ist bei der Neueinteilung der Gemeindewahlkreise insbesondere zu beachten:

- Die Wahlkreise sind so zu begrenzen, dass sie möglichst gleiche Bevölkerungszahlen aufweisen (§ 15 Abs. 2 Satz 1 GKWG).
- Die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises darf (früher „soll“) nicht mehr als 20 v. H. (früher „25 v. H.“) von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise im Wahlgebiet abweichen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 GKWG).
- Die Wahlkreise sollen ein zusammenhängendes Ganzes bilden (§ 15 Abs. 3 Satz 1 GKWG).

Bei einer Bevölkerungszahl der Stadt Ahrensburg von 32.831 Einwohner (Stichtag 31.12.2010, § 7 Abs. 3 Satz 1 GKWG) ergibt sich bei 16 Gemeindewahlkreisen:

- Ein Durchschnittswert von 2.052 Einwohnern pro Wahlkreis
- Ein Maximalwert von 2.462 Einwohnern pro Wahlkreis
- Ein Minimalwert von 1.642 Einwohnern pro Wahlkreis

Jeder Wahlkreis bildet zur Stimmabgabe mindestens einen Wahlbezirk. Soweit erforderlich, teilt der Gemeindewahlleiter die Gemeinde in mehrere Wahlbezirke ein und bestimmt je Wahlkreis einen oder mehrere dieser Wahlbezirke für die Briefwahl (§ 16 Abs. 1 GKWG).

Die bisherige Wahlgebietseinteilung der Stadt Ahrensburg (**Anlage 1**) weist im Hinblick auf die gesetzlichen Neuerungen und zahlenmäßige Begrenzungen 5 kritische Gemeindewahlkreise (GWK) aus:

1. Der bisherige GWK 4 „Stormarnschule I“ überschreitet die höchstzulässige Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner um 18.
2. Der bisherige GWK 8 „Fritz-Reuter-Schule II“ unterschreitet die mindestzulässige Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner um 127.
3. Der bisherige GWK 13 „Schulzentrum Am Heimgarten II“ unterschreitet die mindestzulässige Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner um 132.
4. Der bisherige GWK 14 „Kreisberufsschule“ unterschreitet die mindestzulässige Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner um 307.
5. Der bisherige GWK 16, bestehend aus den Wahlbezirken „Grundschule Am Schloß“ und „Rosenhof“ unterschreitet die mindestzulässige Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner um 152.

Lösungsvorschlag zu 1):

Die Straßenzüge „Ahrensfelder Weg, Am Aalfang, Bargenkoppelredder und Hugo-Schilling-Weg“ aus dem GWK 4 „Stormarnschule I“ (272 Einwohnerinnen und Einwohner) wird in den GWK 5 „Stormarnschule II“ verschoben. Auf diesem Wege befinden sich beide GWK im gesetzlich vorgesehenen Rahmen.

Lösungsvorschlag zu 2) – 5):

Die GWK 8 („Fritz-Reuter-Schule II“), 13 („Schulzentrum Am Heimgarten II“), 14 („Kreisberufsschule“) und 15 („Grundschule Am Schloß/Rosenhof“) grenzen unmittelbar aneinander, wobei die Abweichung im GWK 14 am höchsten ist. Darüber hinaus befindet sich der GWK 14 im Zentrum des Gefüges (**siehe Karte, Anlage 2**). Vor diesem Hintergrund ist es zielführend, den im Zentrum befindlichen GWK 14 aufzulösen und auf die anliegenden GWK 8, 13 und 15 zu verteilen. Dadurch reduziert sich die Gesamtzahl der GWK auf 16 und die verbleibenden GWK (**Anlage 3**) befinden sich allesamt in der gesetzlich vorgeschriebenen Größe. Weiterer Änderungsbedarf ergibt sich nicht.

Auszählung der Briefwahl

Die Wahlbriefe eines Wahlkreises werden von dem Gemeindevahlleiter dem oder den für die Briefwahl bestimmten Wahlbezirken zugeleitet (§ 33 Abs. 3 GKWG).

Zweckmäßig ist die Einteilung des Gemeindevahlgebietes in 16 Gemeindevahlkreise und 20 Wahlbezirke/Wahllokale, die auch bei allen anderen Wahlen bestehen. In den 20 Wahlbezirken wird auch die Briefwahl ausgezählt.

Michael Sarach
Wahlleiter

Anlagen:
Anlage 1: Tabelle
Anlage 2: Karte
Anlage 3: Straßenzuordnung